



# Statuten

# SATUS Schweiz

Partnerverband des



*Präambel:*

*Nachfolgend ist jede Funktion männlich geschrieben. Gemeint ist aber, dass sie stets durch einen Mann oder eine Frau ausgeführt werden kann.*

## **1 Name, Sitz und Zweck**

### **1.1 Name**

Unter dem Namen SATUS Schweiz besteht ein politisch, wirtschaftlich und konfessionell unabhängiger Verein im Sinn von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **1.2 Sitz**

Der Sitz von SATUS Schweiz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

### **1.3 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **2 Zweck**

SATUS Schweiz ist ein dynamischer, flexibler, innovativer, polysportiver Schweizer Breitensportverband. SATUS Schweiz

- 1 fördert die sportliche Betätigung, insbesondere das Turnen.
- 2 entdeckt Talente und setzt sich für deren gezielte Förderung ein.
- 3 steht für sportkulturelle Erlebnisse.
- 4 schafft durch qualitativ hochstehende sportliche Angebote für Mitglieder mehr Lebensfreude und mehr Miteinander.
- 5 lässt seine Mitglieder Emotionen leben und erleben.
- 6 pflegt eine enge Bindung und Identifikation von der Basis zur Spitze mittels offener und transparenter Kommunikation.
- 7 strebt eine hohe Akzeptanz nach Innen und Aussen an.
- 8 setzt sich für die Anerkennung des Breiten- und Spitzensports in der Gesellschaft, der Wirtschaft und der Politik ein.
- 8 arbeitet mit andern Verbänden, Institutionen und Organisationen zusammen, die ähnliche Interessen verfolgen.
- 10 setzt sich für einen respektvollen und fairen Sport gemäss Ethik-Charta von Swiss Olympic ein.

## **3 Mitgliedschaft**

### **3.1 Mitglied im Schweizerischen Turnverband**

SATUS Schweiz mit seinen Vereinen, Direktmitgliedern und Verbandsehrenmitgliedern, ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes und respektiert und fördert dessen Ausrichtung. Dies bedeutet insbesondere:

- Einhaltung der Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des Schweizerischen Turnverbandes
- Förderung und Unterstützung der Ziele des Schweizerischen Turnverbandes
- Erhebung des Mitgliederbestandes gemäss Weisungen des Schweizerischen Turnverbandes
- Bezahlung des dem Schweizerischen Turnverband geschuldeten Mitgliederbeitrages
- Meldung der Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse von Vereinen
- Teilnahme an der Abgeordnetenversammlung und an der Verbandsleiterkonferenz des Schweizerischen Turnverbandes
- Sicherstellung, dass die Mitglieder gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse versichert sind.

### **3.2 Mitglieder von SATUS Schweiz**

Mitglieder von SATUS Schweiz sind

- Vereine
- Direktmitglieder (sofern das individuelle Bedürfnis nicht durch einen Verein abgegolten wird und die Person nicht eine Funktion im SATUS Schweiz ausübt)
- Verbandsehrenmitglieder

#### **3.2.1 Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Beitrittsge such an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über Beitrittsge suchte endgültig.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr bleibt bestehen.

Eine Direktmitgliedschaft erlischt durch Tod.

Mitglieder, die dem Ansehen von SATUS Schweiz oder dessen Zweck schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand hört das auszuschliessende Mitglied vorgängig an. Der Entscheid des Vorstandes kann an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden.

### **3.3 Mitgliederkategorien**

Die Mitgliederkategorien werden im Beitragsreglement umschrieben. Sie gelten auch für die angeschlossenen Vereine.

#### **3.3.1 Vereine**

##### **3.3.1.1 Status**

Die Mitgliedervereine sind in ihrer internen Organisation autonom. Sie haben jedoch in ihre Statuten die Zweckbestimmung von SATUS Schweiz zu übernehmen.

Mit der Aufnahme in einen Verein von SATUS Schweiz anerkennt das Mitglied auch die Statuten, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse von SATUS Schweiz und somit jene des Schweizerischen Turnverbands. Die Mitgliedervereine sind verpflichtet, Teil- oder Totalrevisionen der Statuten zur Prüfung und Genehmigung SATUS Schweiz zu unterbreiten.

### **3.3.1.2 Bestand**

Die Mitgliederverwaltung ist Angelegenheit von SATUS Schweiz.

Die Adressen der Mitglieder dürfen im Rahmen der Zweckbestimmung (Art. 2 der Statuten) von SATUS Schweiz und vom Schweizerischen Turnverband verwendet werden.

### **3.3.2 Direktmitglieder**

Die Direktmitglieder von SATUS Schweiz haben Anspruch auf die gleichen Dienstleistungen wie die Mitglieder der angeschlossenen Vereine. Sie können an der Delegiertenversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

### **3.3.3 Mitgliederbeiträge**

Für die Erfüllung seiner Aufgaben erhebt SATUS Schweiz von seinen Mitgliedern (Vereinen und Direktmitgliedern) Beiträge.

Die Mitgliederbeiträge werden in einem Beitragsreglement festgesetzt, das von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

Zur Deckung von ausserordentlichen Aufwendungen kann die Delegiertenversammlung ausserordentliche Beiträge beschliessen.

## **4 Organisation**

### **4.1 Organe**

Verbandsorgane sind:

- <sup>1</sup> die Delegiertenversammlung
- <sup>2</sup> der Vorstand SATUS Schweiz
- <sup>3</sup> die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Die Geschäftsstelle ist die Stabsstelle für die Organe von SATUS Schweiz.

Die Aufgaben und Pflichten der Verbandsorgane werden in Ausführungsbestimmungen näher umschrieben. Diese werden durch den Geschäftsführer erarbeitet und durch den Vorstand SATUS Schweiz genehmigt.

### **4.2 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der von der Delegiertenversammlung gewählten Verbandsorgane (Vorstand und Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission) beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Amtszeitbeschränkungen sind nicht vorgesehen.

### **4.3 Sportregionen**

Organisatorisch ist SATUS Schweiz in Sportregionen aufgeteilt. Die Sportregionen können Aufgaben der Verbandsorgane ausführen.

## **5 Delegiertenversammlung**

### **5.1 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus:

- <sup>1</sup> den Delegierten der Vereine
- <sup>2</sup> den Direktmitgliedern
- <sup>3</sup> den Verbandsehrenmitgliedern

### **5.2 Vereinsdelegierte**

Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten je Verein wird im Beitragsreglement festgelegt und berücksichtigt angemessen die Anzahl der Vereinsmitglieder.

Die Vereine bestimmen ihre Delegierten autonom. Sie müssen jedoch gemeldetes Mitglied eines Vereins von SATUS Schweiz sein.

Das Recht auf Teilnahme an der Delegiertenversammlung steht nur Vereinen und Direktmitgliedern zu, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht im Verzug sind.

Der Vorstand SATUS Schweiz ist stimmberechtigt.

Direktmitglieder und Verbandsehrenmitglieder nehmen an der Delegiertenversammlung teil und können an den Beratungen mitwirken, haben aber kein Stimmrecht.

Mit beratender Stimme nehmen zudem an der Delegiertenversammlung die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie die Präsidenten der zentralen Sportverbände teil.

Der Vorstand hat das Recht, weitere nicht stimmberechtigte Personen zur Delegiertenversammlung einzuladen.

### **5.3 Einberufung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird durch den Vorstand SATUS Schweiz einberufen.

Ort und Zeit der ordentlichen Delegiertenversammlung sind drei Monate im Voraus bekannt zu geben. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet der Geschäftsstelle einzureichen. Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Termin zugestellt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand SATUS Schweiz dies für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der SATUS Schweiz angeschlossenen Vereine dies unter Angabe des Zwecks und der Anträge verlangt.

### **5.4 Aufgaben**

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von SATUS Schweiz.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- <sup>1</sup> Änderung der Statuten SATUS Schweiz
- <sup>2</sup> Genehmigung des Leitbildes
- <sup>3</sup> Abnahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes SATUS Schweiz
- <sup>4</sup> Abnahme des Berichts der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

- 5 Genehmigung der Jahresrechnung
- 6 Genehmigung des Beitragsreglements und Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 7 Wahlen:
  - des Präsidenten
  - der Mitglieder des Vorstandes
  - der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und ihres Präsidenten
- 8 Ernennung von Verbandsehrenmitgliedern
- 9 Beratung und Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
- 10 Entscheid über Rekurse gegen Ausschlüsse
- 11 Beschlussfassung über die Auflösung von SATUS Schweiz

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Delegiertenstimmen gefasst. Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, für einen Beschluss auf Auflösung von SATUS Schweiz eine Vierfünftelmehrheit.

Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Delegiertenstimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

## **6 Vorstand SATUS Schweiz**

### **6.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand SATUS Schweiz besteht in der Regel aus fünf bis neun Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat Antragsrecht jedoch kein Stimmrecht.

Neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Der Präsident von SATUS Schweiz führt den Vorsitz.

### **6.2 Aufgabe**

Dem Vorstand SATUS Schweiz obliegt die strategische und operative Führung des Verbandes. Ihm fallen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die nicht durch das Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten werden.

Detaillierte Aufgaben, Rechte und Pflichten werden in den Ausführungsbestimmungen festgehalten.

Für die Erledigung der Aufgaben können Funktionäre beigezogen werden.

## **7 Geschäftsstelle SATUS Schweiz**

### **7.1 Zusammensetzung**

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Vorstand SATUS Schweiz angestellt.

## **7.2 Aufgaben**

Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand bei den operativen Tätigkeiten.

Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer geleitet.

Die Auftragserteilung an die Geschäftsstelle liegt beim Vorstand SATUS Schweiz. Die durch den Vorstand SATUS Schweiz genehmigten Ausführungsbestimmungen legen Aufgaben und Kompetenzen fest.

## **8 Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

### **8.1 Zusammensetzung**

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche weder dem Vorstand noch der Geschäftsstelle SATUS Schweiz angehören dürfen.

Wählbar sind Mitglieder der angeschlossenen Vereine oder Direktmitglieder von SATUS Schweiz.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und deren Präsident werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Präsident nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

### **8.2 Aufgaben, Rechte, Pflichten**

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission revidiert die Jahresrechnung von SATUS Schweiz und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

Sie kann zudem auf eigene Initiative oder im Auftrag eines anderen Organs von SATUS Schweiz einzelne Geschäftsvorgänge überprüfen. Vorstand und Geschäftsstelle haben der Kommission auf deren Verlangen Auskunft und Einsichtnahme in die Akten zu gewähren.

Die Rechte und Pflichten der Kommission werden in den Ausführungsbestimmungen von SATUS Schweiz näher umschrieben.

## **9 Finanzen**

Die finanziellen Mittel von SATUS Schweiz sind:

- <sup>1</sup> Mitgliederbeiträge, die alle Abgaben enthalten, welche ein Mitglied gegenüber SATUS Schweiz leisten muss (gemäss Beitragsreglement)
- <sup>2</sup> Erträge aus dem Verbandsvermögen und Fonds
- <sup>3</sup> ausserordentliche Beiträge, welche durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden können
- <sup>4</sup> Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden
- <sup>5</sup> weitere Einnahmen wie Sponsoring, Gönnerbeiträge, Inseratenverkauf

## **10 Vereinigungen/Zusammenschlüsse/Partnerschaften**

- <sup>1</sup> SATUS-Organisationen (wie Regional- und Kantonalverbände sowie Zentrale Sportverbände) sind teilautonom. Sie verfügen über eigene Statuten, die von SATUS Schweiz genehmigt werden müssen.
- <sup>2</sup> Interessengemeinschaften (wie Veteranenvereinigungen, Supportervereinigung usw.) sind autonom. Sie verfügen über eigene Statuten, die dem Zweckartikel von SATUS Schweiz nicht widersprechen dürfen.
- <sup>3</sup> Die unter Abs. 1 und 2 aufgelisteten Zusammenarbeiten werden vertraglich geregelt.
- <sup>4</sup> Vereine können in Abs. 1 beschriebenen Organisationen nur Mitglied sein oder werden, wenn sie gleichzeitig Mitglied von SATUS Schweiz sind.

## **11 Doping**

SATUS Schweiz übernimmt das Dopingstatut von Swiss Olympic. Der jeweilige Wortlaut ist in den Ausführungsbestimmungen festgehalten.

## **12 Schlussbestimmungen**

Bei einer allfälligen Auflösung werden die verbleibenden Mittel einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die ausserordentliche Delegiertenversammlung.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 4. Mai 2013. Sie wurden an der Delegiertenversammlung vom 6. Mai 2017 beschlossen und treten sofort in Kraft.

### **SATUS Schweiz**



Christian Vifian, Präsident



Silvia Wägli, Geschäftsführerin